



Johann-Peter-Hebel Grundschule

Johann-Peter-Hebel-Schule
(Grundschule)
04G17
Emser Straße 50
10719 Berlin

Tel.: 030 / 860085210
Fax: 030 / 8600852129
sekretariat@hebelschule-berlin.de
www.hebelschule-berlin.de

Hygieneplan

Stand : 15.03.2021



Zusatz zum Hygieneplan zur Einarbeitung

Lese- und Freiarbeitsecken in den Klassen- und Horträumen

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Menschen und Gestaltungselementen (z. B. Kissen, Decken, Teppiche) besonders eng. Aus diesem Grund sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten. Sie liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*innen.

Die Lese- und Freiarbeitsecken sind täglich von Schülerin*innen aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten.

Des Weiteren sind die Lese- und Freiarbeitsecken regelmäßig zu reinigen (absaugen, ausfegen, ausschlagen sowie lüften). Die Sofa- und Kissenbezüge sowie Decken sind alle 6 Wochen bei mindestens 60 Grad zu reinigen.

Flure und Garderoben

Nach aktueller Reinigungsvereinbarung sollen die Räumlichkeiten jeden Tag gereinigt werden.

Die Mäntel und Jacken werden in den Klassen an Haken oder den anzumietenden Schließfächern untergebracht.

Regelmäßige Unterweisung der pädagogischen Mitarbeiter*innen

Alle beschäftigten Personen der Schule sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit darüber in Kenntnis zu setzen den gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, welches an der Schule für die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt wird.

Erste Hilfe

Alle zwei Jahre müssen die Kenntnisse der Ersthelfer*innen erneuert und gefestigt werden.



Inhaltsverzeichnis

1. Risikobewertung	1
2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit	1
3. Hygiene in Unterrichtsräume und Horräumen	1-2
3.1 Lufthygiene	1
3.2 Reinigung und Abfallentsorgung	1
3.3 Kleiderablage	2
3.4 Händehygiene.....	2
3.5 Behandlung von Flächen und Gegenständen	2
3.5.1 Tische, Fensterbänke, Regale	2
3.5.2 Wände	2
4. Schulreinigung	2
4.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen	2
5. Hygiene im Sanitätsbereich	2
5.1 Sanitätsausstattung	2
5.2 Wartung und Pflege.....	3
6. Turnhalle	3
7. Trinkwasserhygiene	3
7.1 Legionellenprophylaxe	3
8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	3-4
8.1 Versorgung von Bagatellwunden	3
8.2 Händedesinfektion	3
8.3 Behandlung kontaminierten Flächen	4
8.4 Überprüfung des 1.Hilfe - Inventars	4
8.5 Notrufnummern	4
9. Küche	5
10. Außengelände	5
10.1 Schulhof	5
10.2 Spielsand / Sand in Sprunggrube	5



Johann-Peter-Hebel Grundschule

11. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz	5-8
11.1 Gesundheitliche Anforderungen	5
11.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	5
11.1.2 Kinder, Jugendliche	6
11.2 Mitwirkungs-bzw. Mitteilungspflicht.....	6
11.3 Belehrung.....	6
11.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	6
11.3.2 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte.....	6
11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen.....	7-8
11.4.1 Wer muss melden?.....	7
11.4.2 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung.....	8
11.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung	8
11.4.4 Ergänzung zum Sonderfall "Coronavirus"	9-11
12. Anlage 1 - Lüftungsplan	12



1. Risikobewertung

Nach § 52 des Schulgesetzes für das Land Berlin und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zu Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der hier vorliegende Hygieneplan hat eine Gültigkeit von einem Jahr und wird zu Beginn eines jeden Schuljahres neu überprüft. Er verlängert sich automatisch, wenn keine Änderungen erforderlich sind. Den Mitarbeiter*innen liegt der Hygieneplan jederzeit zur Einsichtnahme vor.

Einmal jährlich wird in einer Gesamtkonferenz auf den Hygieneplan bzw. auf eventuelle Änderungen hingewiesen. Die Mitarbeiter*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme des Hygieneplans nach § 34 IfSG.

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und benennt zu ihrer Unterstützung eine*n Hygienebeauftragte*n.

Hygienebeauftragte*r der Johann-Peter-Hebel-Schule: Frau Horn .

Die Schüler*innen werden einmal pro Halbjahr von der Klassenleitung und bei aktuellem Bedarf aktenkundig über hygienebewusstes Verhalten informiert. Dabei werden die Schüler*innen besonders auf die Händehygiene hingewiesen.

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

3.1 Lufthygiene

Für die Lüftung im Schulgebäude gilt der im Anlage 1 beigefügte Lüftungsplan (Siehe Seite 9).

3.2 Reinigung und Abfallentsorgung

Der Klassenraum wird von Schülern*innen, Lehrer*innen und pädagogischen Mitarbeitern*innen in einem ordentlichen Zustand verlassen. Die Schüler/innen trennen den Müll im Klassenzimmer. Dieser wird täglich von der Reinigungsfirma entsorgt.

Mindestens einmal im Jahr (meistens in den Sommerferien) erfolgt eine Grundreinigung des Bodens, bei der das bewegliche Mobiliar vorher aus dem Raum entfernt wird.



3.3 Kleiderablage

In jedem Klassen- und Hortraum befinden sich ausreichend Garderobenhaken. Hier haben die Schüler*innen ihre Oberbekleidung abzulegen oder in den dafür vorgesehenen zu mietenden Schließfächern.

3.4 Händehygiene

Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sek.) insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang.

Auf die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern in den Klassenräumen ist zu verzichten.

3.5 Behandlung von Flächen und Gegenständen

3.5.1 *Tische, Fensterbänke und Regale*

Die o. g. Flächen werden durch eingerichtete Ordnungsdienste in den Klassen einmal wöchentlich gereinigt.

Wenn diese Flächen nicht zugestellt bzw. leer sind, erfolgt die Reinigung einmal im Jahr zur Grundreinigung durch die Reinigungsfirma.

3.5.2 *Wände*

Einmal jährlich findet ein großer Frühjahrsputz durch die Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen und pädagogischen Mitarbeitern*innen statt.

4. **Schulreinigung**

4.1 Schulreinigung durch Fremdfirma

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigungsfirma enthaltenen Reinigungsprogramme/-intervalle werden durch die Schulhausmeisterin regelmäßig stichprobenartig kontrolliert. Mindestens einmal im Jahr werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt (s. Anlage).



5. Hygiene im Sanitärbereich

5.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche werden mit Einmalhandtüchern sowie Seifenspendevorrichtungen für Flüssigkeiten ausgestattet. In jedem Sanitärbereich sind Hinweisschilder zum Händewaschen angebracht.

5.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu prüfen. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten muss durch die Schulhausmeisterin sichergestellt sein.

6. Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch eine Fremdfirma ab dem nächsten Schuljahr 2020/21 morgens, vor Unterrichtsbeginn. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen bzw. Hortgruppen verlassen. Durch die Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeitern erfolgt vor oder nach Beendigung der Nutzung eine entsprechende Kontrolle.

7. Trinkwasserhygiene

7.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufen lassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Die Kontrolle nach den Ferien obliegt der Schulhausmeisterin.

8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

8.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Behandlung von Bagatellwunden hat der/die Ersthelfer*in bei der Versorgung infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor, sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

8.2 Händedesinfektion

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelspitzen und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge



beträgt pro Handschutzdesinfektion etwa 3-5 ml. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Bei jüngeren Kindern nur unter Aufsicht mit vorheriger Einweisung durchführen.

Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.

Achtung: Händedesinfektionsmittel nicht als Flächendesinfektion nutzen: Leicht entzündlich!

8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

8.4 Überprüfung des 1. Hilfe - Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß der BGR A „Grundsätze der Prävention“ GUV – I , Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind selbstverständlich in den Verantwortungsbereichen durchzuführen. Neubeschaffungen sind im Büro zu melden. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen, um dieses entsprechend zu ersetzen.

8.5 Notrufnummern

Notfallnummern:	Feuerwehr	Tel.: 0 -110
	Polizei	Tel.: 0 -112
Giftnotruf Berlin der Charité	Telefon:	030 19240

Campus Benjamin Franklin

Hindenburgdamm 30 in 12203 Berlin



Nächste Durchgangsarzte:

Dr. Rabe, Dr. May

Emser Platz 2 in 10719 Berlin

Tel.: 030 8649660

9. Küche

Das Personal im Küchenbereich wird gemäß den Vorgaben durch die entsprechende Fremdfirma informiert und kontrolliert.

10. Außengelände

10.1 Schulhof

Zur Reinigung des Hofes wird ein Klassendienst eingerichtet. Das Sammeln von Unrat erfolgt mittels entsprechender Zangen und Eimer. Ungezieferbefall ist dem zuständigen Bezirksamt zu melden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

Zur Müllvermeidung sind Mülleimer aufgestellt.

10.2 Spielsand / Sand in Sprunggrube

Die Sandkästen sowie die Sprunggruben für den Schulsport werden durch eine Fremdfirma gewartet. Bei starker Verschmutzung oder zu geringer Sandmenge ist dies unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt zu melden.

Zur Pflege des Sandes sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Regelmäßige **visuelle Kontrollen** durch die Hausmeisterin auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), **Verunreinigungen** aller Art sind sofort zu beseitigen,
- **Sandwechsel** bei starker Verschmutzung ist sofort beim zuständigen Bezirksamt zu beantragen.

11. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

11.1 Gesundheitliche Anforderungen

11.1.1 *Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal*

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten



Personen Kontakt haben, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine **Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten** ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

11.1.2 *Kinder, Jugendliche*

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 11.1.1 mit der Maßgabe, dass sie Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht benutzen** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht teilnehmen** dürfen.

11.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete **Schutzmaßnahmen** und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 und 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfälle betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen wird, finden regelmäßig auf der Gesamtkonferenz Belehrungen statt.

11.3 Belehrung

11.3.1 *Lehr-, Pädagogisches Erziehungs- und Aufsichtspersonal*

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 34 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein **Protokoll** zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

11.3.2 *Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte*

Ebenfalls ist nach § 34 (5) IfSG **jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut** wird oder deren Sorgeberechtigten durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein



entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schüler*innen (bzw. deren Sorgeberechtigten), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

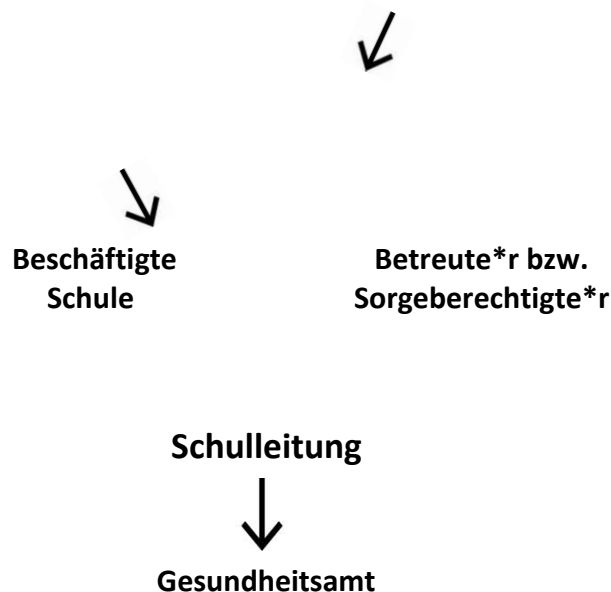
11.4.1 *Wer muss melden?*

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldungsweg:



- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufigkeit)



- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- Ggf. Art der Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung der Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

11.4.2 Informationen der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die **Information** kann in Form von:

- Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen **Gesundheitsamt** zu koordinieren.

11.4.3 Besuchsverbot und Wiedezulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben **Empfehlungen** für die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herauszugeben.



11.4.4 Ergänzung zum Sonderfall "Coronavirus"

Durch die „Mensch zu Mensch“ Übertragung über Tröpfcheninfektion sind folgende, zusätzlich zu den im Hygieneplan schon genannten, **Maßnahmen** zu beachten, die wenn möglich, umgesetzt werden:

Zugang folgender Personengruppen ins Schulgebäude wird untersagt: Direktrückkehrern aus Risikogebieten und Personen mit Symptomen.

Sofern Externe Zutritt haben, gilt auf dem ganzen Schulgelände die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske (mindestens "OP-Maske" oder FFP2) zu tragen und sich in eine Besucherliste zur Dokumentation einzutragen.

+ **Abstand** halten!

* Wo immer es möglich ist, soll der **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden.

* Es gilt die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

* Nutzung der **Sanitärräume** durch nur jeweils **max. zwei Schüler*innen**.

* Die **Wege** in der Schule werden so konzipiert, dass sich die verschiedenen Gruppen möglichst **nicht direkt begegnen**.

Ein Visier ersetzt keine medizinische Maske (MM). In der Mensa ist, bis auf das eigentliche Essen, das Tragen eines MM Pflicht (Ausnahme bei Attest).

+ **Keine Berührungen**, Umarmungen, kein Händeschütteln.

+ Mit den **Händen nicht ins Gesicht** fassen.

+ Gegenstände wie bspw. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit Händen/Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Persönliche Gegenstände sollten nicht mit anderen Personen geteilt werden z. B. Stifte, Trinkbescher etc.

+ **Husten und Niesen in die Armbeuge**, sich wegrehen, Abstand halten.



Unterricht

- Soweit möglich, ist der **Unterricht in festen Lerngruppen** durchzuführen.
- Je nach Zuordnung
- Es erfolgt eine Halbierung der Klasse in zwei Lerngruppen angepasst an den Corona-Stufenplan.
- Der Sportunterricht, sofern er stattfinden kann, findet unter Wahrung des Mindestabstandes und wenn möglich nur im Freien statt. Als Ersatz können Bewegungsangebote gemacht werden. Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband / einer Lerngruppe genutzt werden. Es ist für ausreichend Lüftung zu sorgen. Es ist notwendig, dass die Sporthalle nach jedem Unterrichtstag gereinigt wird.

Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach der jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

- Es findet kein Schwimmunterricht statt (Musterhygieneplan 20.01.2021).

Folgende Voraussetzungen gelten für den Musikunterricht: Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Singen ist nur im Freien oder in festen Gruppen mit MM und ausreichender Belüftung gestattet. Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.

- Es gelten für den Nawi-Unterricht im Bereich des Experimentierens und insgesamt besondere Bestimmungen, siehe Hygieneplan-Nawi (siehe Corona-Stufenplan Stufe rot)
- Eine gemeinsame Nutzung von Materialien / Requisiten und Musikinstrumenten ist nicht möglich (siehe Stufenplan rot).



Johann-Peter-Hebel Grundschule

Allgemeines

+ Nach Anweisung der Senatsverwaltung sollen die externen Reinigungskräfte in stark frequentierten Bereichen mehrmals täglich Türklinken und Griffe, Handläufe, Lichtschalter und Tische reinigen.

Computermäuse, Tastaturen und Telefone sollen durch Beschäftigte der Schule gereinigt werden.

Gegenseitig sind Schülerinnen und Schüler sowie das Personal aufgefordert, den Gesundheitszustand zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden.

All diese Maßnahmen setzen den vorausschauenden, respektvollen Umgang miteinander voraus.

„Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf“

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf wurden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Schüler*innen:

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören. Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt



Johann-Peter-Hebel Grundschule

worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“

(saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

12 Anlage 1 – Lüftungsplan

Dieser Lüftungsplan soll die Frischluftzufuhr in der Schule sicherstellen und – in Abhängigkeit von der Außenluftqualität – die Feinstaubbelastung reduzieren.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3–5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z. B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Dieses Lüftungsverhalten bezieht sich auch auf die Personal- und Aufenthaltsräume der Mitarbeiter*innen.

Desweiteren stehen der Schule Raumlüfter für schwer zu lüftende Räumlichkeiten zur Verfügung.

Alle oben genannten Maßnahmen werden an den Berliner Corona-Stufenplan 2020 in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens angepasst.